

Mitteilung des Senats vom 8. August 2017**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Land Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Land Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Mit dem Änderungsgesetz sollen die auf dem Bremischen Weiterbildungsgesetz beruhenden Beratungsgremien – der Landesausschuss für Weiterbildung und der Förderungsausschuss – neu aufgestellt werden: Die bisherige Arbeitsgruppenstruktur des Landesausschusses für Weiterbildung soll von drei ständigen Unterausschüssen abgelöst werden, von denen einer aus dem bislang parallel zum Landesausschuss arbeitenden Förderungsausschuss gebildet wird. Die beiden anderen Unterausschüsse sollen sich Fragen der Qualitätssicherung in der Weiterbildung bzw. grundsätzlichen Fragen und innovativen Ansätzen widmen.

Die Unterausschüsse stellen durch ihre kontinuierliche Arbeit, zu der Sachverständige hinzugezogen werden können, sicher, dass relevante Themen mit der erforderlichen Expertise und Tiefe vorberaten und Vorschläge für den Landesausschuss erarbeitet werden können.

Auf dieser Grundlage formuliert der Landesausschuss anschließend Empfehlungen für die Landesregierung, insbesondere bezüglich der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebots, der Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote und der -förderung.

Die staatliche Deputation für Bildung und Kinder hat den Entwurf des Änderungsgesetzes in ihrer Sitzung am 29. März 2017 beraten und der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zugestimmt. Sie hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2017 die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhaltenen Rückmeldungen zur Kenntnis genommen und der Weiterleitung des Gesetzentwurfs an die Bürgerschaft (Landtag) über den Senat zugestimmt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen fünf Stellungnahmen ein, deren wesentliche Inhalte mit entsprechenden Kommentierungen der Senatorin für Kinder und Bildung in der beigefügten Tabelle (Anlage 2) dargestellt sind. Im Ergebnis ergaben sich eine Anpassung der Begründung, aber keine Änderungen gegenüber dem ursprünglich vorgeschlagenen Änderungsgesetz.

Anlagen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Land Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)
2. Übersicht über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Landesausschuss für Weiterbildung

(1) Zur Beratung über Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung wird bei der Senatorin für Kinder und Bildung ein Landesausschuss für Weiterbildung errichtet.

(2) Der Landesausschuss berät die mit Weiterbildung befassten Senatsressorts sowie die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der

1. Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes;
2. Grundsätze für eine Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote im Land Bremen;
3. Kriterien für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Erlass von Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und
4. Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen nach § 3 Absatz 4.

Der Landesausschuss berät die Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung.

(3) Dem Landesausschuss gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Land Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;
4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;
5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;
6. jeweils eine von der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport oder dem Senator für Kultur benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 werden durch die Deputation für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Einrichtungen oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretungen oder auf Vorschlag der Hochschulen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 3 entsendet die Senatorin für Kinder und Bildung oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Mitglieder nach Ab-

satz 3 Nummer 5 werden durch die Deputation für Kinder und Bildung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 entsenden die jeweiligen Senatorinnen und Senatoren oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Das Mitglied der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 3 Nummer 7 wird von diesem entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt.

(5) Zur fachlichen Beratung werden beim Landesausschuss folgende ständige Unterausschüsse eingerichtet:

1. ein Förderungsausschuss, zur Beratung der Weiterbildungsförderung der Senatorin für Kinder und Bildung;
2. ein Ausschuss für die Sicherung der Qualität in der Weiterbildung, zur Beratung von Fragen der Qualitätssicherung in der Weiterbildung und
3. ein Ausschuss für Grundsatzfragen und Innovation, zur Beratung aller die Weiterbildung im Grundsatz betreffenden Themen sowie innovativer Schwerpunkte und Entwicklungen.

Den ständigen Unterausschüssen gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Bremerhaven an. Bei der Zusammensetzung des Förderungsausschusses nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen bis zu 50 Prozent der Sitze ein.

(6) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuss und in seinen ständigen Unterausschüssen beträgt drei Jahre. Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Wahl oder Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Ersatzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.

(7) Der Landesausschuss wählt die ständigen Unterausschüsse. Er kann im Einzelfall weitere, nichtständige Ausschüsse bilden.

(8) Der Landesausschuss und die ständigen Unterausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, der Agentur für Arbeit Bremen–Bremerhaven sowie Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(9) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landesausschuss gibt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Das Nähere regelt der Landesausschuss durch seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Deputation für Kinder und Bildung bedarf.

(10) Bei der Zusammensetzung des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden. Jede Organisation oder Einrichtung nach Absatz 3 soll in mindestens einem ständigen Unterausschuss vertreten sein.“

2. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nr. 1 (§ 9)

Die Bezeichnung der Deputation und des Ressorts wurden durchgängig angepasst, ebenso die Bezeichnung der Agentur für Arbeit, die Rechtschreibung und der Genderaspekt in Absatz 10. Daneben geht es um folgende Änderungen:

Nr. 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, Absatz 8)

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der zu beratenden Themen werden ständige Unterausschüsse des Landesausschusses eingerichtet.

Da die politischen Anforderungen an Transparenz gewachsen sind, sollen auch die Beratungsergebnisse zum Einsatz der Weiterbildungsmittel der Senatorin für Kinder

und Bildung in öffentlichen Sitzungen diskutiert werden, bevor sie als Empfehlung des Ausschusses gelten. Aus diesem Grund berät der Förderausschuss künftig nicht mehr als eigenständiger Ausschuss, sondern als einer der ständigen Unterausschüsse des Landesausschusses für Weiterbildung. Zu dieser Beratung ist die Expertise der anerkannten und geförderten Weiterbildungseinrichtungen zwingend erforderlich. Da die Einrichtungen von den Beratungsergebnissen aber direkt berührt sind, sollen sie im Förderausschuss höchstens 50 % der zu besetzenden Sitze einnehmen.

Nr. 1 (§ 9 Absatz 3 Nummer 6)

Anlässlich der Neuwahl der Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung für die Amtsperiode 2013 bis 2016 wurde aufgrund der Veränderung der Ressortzuschnitte neu festgelegt, welche der für Weiterbildung zuständigen Ressorts in dem Ausschuss vertreten sein sollen. Im Ergebnis wurde entschieden, die zuvor getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich fortzusetzen; der Senator für Kultur und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport teilen sich seither einen Sitz und haben sich auf einen Wechsel von Mitgliedschaft und Stellvertretung nach jeder Legislaturperiode geeinigt.

Nr. 1 (§ 9 Absatz 8)

Der Landesausschuss für Weiterbildung und seine ständigen Unterausschüsse sollen bei Bedarf künftig nicht nur auswärtige Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen können, deshalb wird das Wort „auswärtige“ gestrichen.

Nr. 1 (§ 9 Absatz 9)

Die Stellvertretung der/des Vorsitzenden des Landesausschusses für Weiterbildung soll durch (bis zu) zwei Personen wahrgenommen werden können, um eine breitere Beteiligungsmöglichkeit auf Leitungsebene für alle in § 9 Absatz 3 WBG genannten Organisationen oder Einrichtungen zu schaffen.

Die Geschäftsordnung soll künftig durch die Deputation für Kinder und Bildung genehmigt werden.

Nr. 1 (§ 9 Absatz 10)

Jede im Landesausschuss für Weiterbildung vertretene Organisation oder Einrichtung sollte auch in mindestens einem ständigen Unterausschuss mitwirken.

Nr. 2

Da der Förderausschuss künftig nicht mehr als eigenständiger Ausschuss, sondern als ständiger Unterausschuss des Landesausschusses für Weiterbildung berät, ist der bisherige § 10 zu streichen.

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes

Ressort/ Institution/ Kammer	Inhalt	Kommentar
Handelskammer Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die vorgesehene Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes findet grundsätzlich Akzeptanz. ○ Die Höhe des maximal vorgesehenen Anteils der Sitze im Förderungsausschuss wird mit bis zu 50 Prozent für anerkannte Weiterbildungseinrichtungen als ordnungspolitisch grenzwertig eingestuft. Sofern andere Mitglieder im Förderungsausschuss verhindert sind, könnten Weiterbildungseinrichtungen im Einzelfall in genau dem Unterausschuss die Mehrheit haben, in dem es um Gelder für ebendiese Weiterbildungseinrichtungen geht. 	<p>Die Einstufung der Struktur als „ordnungspolitisch grenzwertig“ wird nicht geteilt: Eine Beteiligung der Weiterbildungseinrichtungen in dem genannten Umfang im Unterausschuss wird als notwendig erachtet, da ihre Vertreterinnen und Vertreter über die für die Förderung notwendige Expertise verfügen, um Empfehlungen für den Landesausschuss formulieren zu können. Im letztendlich die Empfehlungen beratenden Landesausschuss bilden die Weiterbildungseinrichtungen eine Statusgruppe von mehreren, so dass sich ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Fachwissen der Weiterbildungseinrichtungen und der Expertise der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Statusgruppen ergibt.</p>
Vorsitz des Förderungsausschusses/ Vertretung Magistrat Bremerhaven	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung weiterer ständiger Unterausschüsse wird als positiv bewertet. <u>Begründung:</u> Vergangene Amtsperioden zeigen, dass bisherige Termine des LAWB und Förderungsausschusses nicht für die notwendige themen- und ressortübergreifende Debatte zu den komplexen Herausforderungen der Weiterbildung im Lande ausreichen. Sinnvolle Themensetzung, wie in Vorlage L72/19 beschrieben. ○ Die Zusammenarbeit zwischen Landesausschuss und den ständigen drei Unterausschüssen ist zu konkretisieren. <u>Begründung:</u> Komplexe Themen benötigen bestmögliche Verzahnung der Themenfelder. <u>Vorschlag:</u> Ein erweiterter Vorsitz des Landesausschusses für Weiterbildung sollte als zentrales Element der künftigen Gremienstruktur eingeführt werden. Ein erweiterter Vorsitz kann sich zusammensetzen aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertreter. 	<p>Die Zusammenarbeit des Landesausschusses für Weiterbildung mit den ständigen Unterausschüssen soll durch die neu zu erstellende Geschäftsordnung des Landesausschusses geregelt werden. Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit innerhalb des Gesetzestextes soll daher nicht erfolgen.</p>

	<p>treter/-in sowie aus den drei Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse. Änderungsvorschlag bei § 9 z) Absatz 10: (geltender Gesetzestext) „Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. (Ergänzungsvorschlag: Der erweiterte Vorsitz des Landesausschusses setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertreter/-in sowie den Vorsitzenden der drei ständigen Unterausschüsse.) (neuer Gesetzestext) Der Landesausschuss gibt seine Empfehlung ...“</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1z wird als nicht nachvollziehbar eingeschätzt. <u>Begründung:</u> Unabhängig von dem Ergänzungsvorschlag zum „Erweiterten Vorsitz“ käme eine namentliche Benennung von einzelnen Statusgruppen, hier: der Sozialpartner, an dieser Stelle einer Vorwegnahme der Wahl gleich. 	<p>Die Begründung bezieht sich auf (neu) Absatz 9, der künftig die Möglichkeit von bis zu zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden statt lediglich einer vorsieht, um eine breitere Beteiligungsmöglichkeit auf Leitungsebene für alle in § 9 Abs. 3 WBG genannten Organisationen und Einrichtungen zu schaffen. Deshalb wird die Begründung entsprechend korrigiert.</p>
DGB	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes wird als effizient bewertet. Die Stärkung öffentlicher Debatten und dadurch erhöhte Transparenz, z.B. über Förderungsfragen, wird begrüßt. 	
Die Senatorin für Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Senatorin für Finanzen erklärt sich mit der Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes einverstanden. 	
Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die vorgeschlagenen Änderungen des Bremischen Weiterbildungsgesetzes werden begrüßt: Eine Aktualisierung der Beratungsstrukturen des Landesausschusses für Weiterbildung wird aufgrund des Anstiegs relevanter Themen im Kontext der Weiterbildung als erforderlich betrachtet und die Einrichtung ständiger Unterausschüsse, wie in der Vorlage dargestellt, entsprechend als sinnvoll erachtet. ○ Unterstützt wird auch das Ziel, die Transparenz der Ausschussarbeit zu erhöhen, indem die Ergebnisse und Empfehlungen des ständigen Unterausschusses „Förderung“ im Landesausschuss öffentlich beraten werden. 	